

Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 26. 9. 1972

419

Im Namen des Volkes!

In dem Verwaltungsstreitverfahren des ...
gegen die Bundesrepublik Deutschland, ...
wegen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer,
hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden in ihrer öffentlichen Sit-
zung am 26. 9. 1972, an der teilgenommen haben ...,
für Recht erkannt:

Die Bescheide des Prüfungsausschusses vom 16. 7. 1971 und der Prüfungskammer vom 9. 2. 1972 werden aufgehoben; es wird festgestellt, daß der Kläger berech-
tigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Die Kosten des Verfah-
rens werden der Beklagten auferlegt.

Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begründet seinen KDV-Antrag damit, daß er nicht töten könne, daß in einer Kriegssituation der Gegner nicht mehr Mensch, sondern Objekt sei und daß er dann auf Befehl sein Gewissen ausschalten müsse. Er sei davon überzeugt, daß nur Waffenlosigkeit Kriege verhüten könne. Die aus dem Vietnam-Krieg bekannt gewordenen Grausamkeiten seien nicht ohne Einfluß auf seine Gedanken gewesen. Jedoch könne er nicht mit Sicherheit sagen, wie er sich als Soldat in einer kriegerischen Verteidigungssituation verhalten würde.

Prüfungsausschuß und -kammer lehnten den Antrag ab, weil des Klägers Argumen-
tation sich in allgemeinen und schablonenhaften Erwägungen und Ansichten
erschöpft habe.

Mit seiner Klage drang der Kläger durch.

Entscheidungsgründe

Nach Artikel 4 Abs. 3 GG darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist eine Gewissensentscheidung jede ernste, an den Kategorien »Gut« und »Böse« orientierte Entscheidung, die der einzelne als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich so erfährt, daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln kann.

Dem Kriegsdienstverweigerer obliegt es, dem Gericht die Gründe darzulegen, aus denen er den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert. Insoweit trägt er die volle Darlegungslast.

Schwer zu beantworten bleibt dagegen die Beweisfrage, ob die vom Kriegsdienstverweigerer vorgetragenen Gewissensgründe ernst zu nehmen sind oder bloß vorgeschrützt werden. Diese bei der Aufhellung eines seelischen Vorganges unvermeidbaren – nach dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. 12. 1960, (BVerfGE 12, 45 (55)), »in der Natur der Sache« liegenden – Beweisschwierigkeiten beruhen darauf, daß Überlegungen und Überzeugungen, die zu einer Gewissensentscheidung führen, ebenso wie die innere Einstellung zu Glau-

bensätzen nicht erfaßbar sind, sondern hingenommen werden müssen, wie das Gebot der Toleranz es verlangt. Deshalb darf eine Gewissensentscheidung, worauf das Bundesverfassungsgericht (a. a. O., S. 56) ausdrücklich hingewiesen hat, nicht etwa als »irrig«, »falsch« oder »richtig« bewertet werden. Sind danach schon die gedanklichen, gefühlsmäßigen oder erlebnisbedingten Voraussetzungen einer Gewissensentscheidung schwer zu erfassen, so muß in noch stärkerem Maß diese Entscheidung selbst als ein seelischer Vorgang »seinem Wesen nach verborgen« bleiben. Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. 6. 1961, (BVerwGE 12, 271).

Die mithin unvermeidbaren Aufklärungsschwierigkeiten stellen Prüfungsausschüsse, -kammern und Gerichte gleichermaßen vor eine schwierige Aufgabe. Sie kann nicht immer in der beruhigenden Gewißheit gelöst werden, das richtige Ergebnis gefunden zu haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 11. 5. 1962 (BVerwGE 14, 146) den Schluß gezogen, es müsse genügen, daß der Kriegsdienstverweigerer seine Weigerungsgründe so offenbart, wie es ihm persönlich möglich ist. Wörtlich heißt es dann in dieser Entscheidung des VII. Senats:

Ergibt sich daraus, daß diese Gründe nach ihrem objektiven Inhalt die Weigerung rechtfertigen können, so ist noch die subjektive Seite des Tatbestandes der Gewissensentscheidung aufzuklären. Dabei wird der Kriegsdienstverweigerer in der Regel zu vernehmen sein. Wie jede andere Beweiserhebung dient diese Vernehmung vor allem der Erforschung seiner Glaubwürdigkeit. Ob er glaubhaft und einer ehrlichen Überzeugung fähig und bereit ist, danach zu handeln, hat das Verwaltungsgericht unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit des Kriegsdienstverweigerers und seines bisherigen sittlichen Verhaltens (§ 26 Abs. 4 Satz 1 WehrPfG) zu beurteilen. . . . Wenn eine volle Aufklärung des subjektiven Tatbestandes wegen der Verborgenheit des inneren Vorgangs der Bildung einer Gewissensentscheidung nicht gelingt, genügt für ihren Nachweis, daß der Kriegsdienstverweigerer auf Grund der gesamten Beweiserhebung als ehrlicher und glaubhafter Mensch erscheint; ist dies der Fall, so liegt es hinreichend nahe, daß auch seine Erklärung, er habe eine Gewissensentscheidung getroffen, wahr ist. Auf diese Weise kann das Verwaltungsgericht auch in Zweifelsfällen die Wahrheit so genau feststellen, wie es bei der Schwierigkeit der Erforschung einer Gewissenslage menschenmöglich ist.

Diese Rechtsprechung hat der VIII. Senat des Bundesverwaltungsgerichts inzwischen modifiziert. Er hat in seinem Urteil vom 24. 4. 1969 (DVBl 1969, 748) festgestellt, es bestehe weder eine gesetzliche Vermutung noch ein allgemeiner Erfahrungssatz des Inhalts, daß ein Kriegsdienstverweigerer, der nach seiner Gesamtpersönlichkeit als ehrlicher und glaubwürdiger Mensch zu beurteilen ist, im Zweifel hinsichtlich seiner Behauptung, er habe eine Gewissensentscheidung getroffen, eine objektiv zutreffende Darstellung gebe. Eine dahingehende Bindung der Tatsacheninstanz und eine solche Einschränkung der dieser zustehenden freien Beweiswürdigung gebe es nicht. Wörtlich stellt anschließend der VIII. Senat fest:

Wenn auch in aller Regel die allgemeine Glaubwürdigkeit und Ehrlichkeit des Kriegsdienstverweigerers für die Tatsacheninstanz ein wertvolles Beweisanzeichen dafür sein wird, daß er auch in Bezug auf die Gründe seiner Kriegsdienstverweigerung den Sachverhalt zutreffend vorgetragen hat, ist das VG zu einer dahingehenden Feststellung doch keinesfalls gezwungen; vielmehr hat es über diese Tatfrage nach seiner freien richterlichen Überzeugung zu befinden, und in einem Falle, in dem es den Nachweis nicht für erbracht hält, daß der Wehrpflichtige den Kriegsdienst mit der Waffe wirklich aus den durch das Grundgesetz geschützten Gewissensgründen verweigert, muß dies nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts zu dessen Lasten gehen.

Die Kammer ist dagegen der Ansicht, daß unvermeidbare Aufklärungsschwierigkeiten nicht zu Lasten dessen gehen dürfen, der sich auf das Grundrecht Artikel 4 Abs. 3 GG beruft. Denn ein einziges durch Richterspruch vergewaltigtes Gewissen ist schwerer zu ertragen als eine Anzahl möglicherweise zu Unrecht vom Wehrdienst freigestellter Kriegsdienstverweigerer. Dieser Mißstand ist zu beheben dadurch, daß jeder Kriegsdienstverweigerer zum Ersatzdienst herangezogen wird; jener aber ist irreparabel und, solange die Grundrechte gelten, auch nicht mit staatspolitischen Gründen zu rechtfertigen, mögen auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., S. 59) diese Gründe ausreichen, um den Artikel 4 Abs. 3 GG restriktiv auszulegen.

Danach wird die Frage, ob die Weigerung auf einer Gewissensentscheidung beruht, zu bejahen sein, wenn der Kriegsdienstverweigerer ihrem objektiven Inhalt nach einleuchtende Gründe, die ein klares, in sich widerspruchsfreies »Nein« zum Kriegsdienst mit der Waffe erkennen lassen, für seine Entscheidung seinem Ausdrucksvermögen gemäß vorgetragen hat und wenn er diese Entscheidung als unbedingt verpflichtend empfindet. Diese subjektive Seite des Tatbestandes ist dann erfüllt, wenn der Kriegsdienstverweigerer glaubwürdig ist und seine Entscheidung mit seinem Gesamtverhalten im Einklang steht.

Diesen Anforderungen wird der Kläger gerecht. Die von ihm vorgetragenen Gründe sind ihrem objektiven Inhalt nach geeignet, die Weigerung zu rechtfertigen, und das Gericht ist davon überzeugt, daß diese Gründe den Kläger zu einer Gewissensentscheidung geführt haben.

Die hauptsächlich rationalen Gründe, die der Kläger für seine Entscheidung vorgetragen hat, sind ebenso vertretbar wie die Gegenmeinung, daß eine Verteidigungsbereitschaft Kriegen vorbeuge. Der Kläger hat seine Ansicht dem Gericht frei von inneren Widersprüchen vorgetragen. Dieser Feststellung steht nicht entgegen, daß es dem Kläger in der mündlichen Verhandlung schwer gefallen ist, seine pazifistischen Vorstellungen in eine konfliktreiche und friedlose politische Wirklichkeit einzuordnen. Das meist stärkere Gewicht der Realitäten schwächt nämlich keineswegs den Wert von Gründen ab, die auf ein Ideal gerichtet sind. Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger glaubwürdig ist und sich seinen Einsichten innerlich so verpflichtet fühlt, daß er in ernste Gewissensnot geriete, wenn er zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden würde. Diese Überzeugung gründet sich auf den Eindruck, den der Kläger während seiner Vernehmung auf das Gericht gemacht hat. Er hat ernsthaft und um Aufrichtigkeit bemüht seine Ansichten vorgetragen und die ihm gestellten Fragen beantwortet. Es spricht deutlich für die Ehrlichkeit des Klägers, daß er die wohl kaum beantwortbare Frage nach seinem möglichen Verhalten in einer kriegsbedingten Grenzsituation offengelassen hat. Wer, wie der Kläger, ernsthaft und redlich durchdachte Ansichten vorträgt und dabei zum Ausdruck bringt, daß er sich zu diesem geistigen Bestandteil seiner Persönlichkeit nicht ohne Schaden in Widerspruch setzen und seine Tötungshemmung überwinden könne, der ist in vollem Umfange seiner Darlegungspflicht nachgekommen. Im übrigen sind im gesamten Verfahren keine Gesichtspunkte zu Tage getreten, die es rechtfertigen könnten, anzunehmen, er habe eine Gewissensentscheidung nur vorgeschrützt und ein Grundrecht unrechtmäßig für sich in Anspruch genommen.

[Bolck

Dr. Lietz

Fertig]

[AZ: D III E 90/72 – nicht rechtskräftig].

Die KDV-Urteilspraxis des VG Wiesbaden ist noch immer krasse Ausnahme. Das Urteil belegt mit den BVerwG-Zitaten einen Rechtsprechungswandel, der sich 1968 beim Übergang der KDV-Zuständigkeit vom VII. auf den VIII. Senat vollzogen hat. Restriktion des Grundrechtsschutzes und Repression der KDV beherrschen – seitdem diese immer häufiger als Maßnahme gegen den kapitalistischen Rüstungsstaat praktiziert wird – die richterlichen Erkenntnisse aus Berlin; ein klassisches Beispiel bietet die Beweislastregel zum Nachteil des KDV »nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts« am Ende des Zitats des VIII. Sentas. Das VG Wiesbaden verwahrt sich gegen diesen Trick, die Gewissensentscheidung erst als verborgen und damit unbeweisbar zu bezeichnen und den KDV dann mit der Begründung abzulehnen, er habe den Nachweis einer anerkannten Gewissensentscheidung nicht gebracht. Gegen die Bundesrichtern eigene Logik scheint dies nicht zu verstößen. Generelle Schützenhilfe erhielt das BVerwG aus Karlsruhe, als das BVerfG der allgemeinen Wehrpflicht und der Bundeswehr einen Verfassungsrang einräumte, der dem des Art. 4 Abs. 3 GG zumindest gleichwertig sei. (BVerfG, 26. 5. 70, NJW 70, 1729 f.)

Die Wiesbadener Spruchpraxis scheint übrigens in ihrer Gefährlichkeit für die Wehrinteressen bereits erkannt worden zu sein: gegen zwei in den entscheidenden Gründen gleichlautende Urteile vom April 1972 hat die beklagte BRD Revision beim BVerwG eingelegt. Die – materielle – Revision war nicht zugelassen worden (§ 34 Abs. 2 WehrpflG), also verlegte sich die Beklagte auf eine (stets zulässige) Verfahrensrevision: die Kammer habe § 108 VwGO verletzt, weil die Gewissensentscheidung nicht »zur Überzeugung des Gerichts« festgestellt worden sei. Diesem »Umstand« hat das VG im letzten Teil der Gründe nun dadurch entsprochen, daß es an der Überzeugung des Gerichts keinen Zweifel mehr bestehen läßt. Die vom Gegenstand bedingte Unsicherheit jeder Beurteilung einer Gewissensentscheidung darf also im Urteil in keinem Fall zum Ausdruck kommen.

Das liberale Grundrechtsverständnis der Wiesbadener Verwaltungsgerichte sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß das gesamte Anerkennungsverfahren für KDV verfassungswidrig ist (vgl. Heilmann/Wahsner, JZ 72, 577 ff.). Der neuralgische Punkt wird in dem abgedruckten Urteil bloßgelegt, wenn schon ein einziges richterlich vergewaltigtes Gewissen als unerträglich hingestellt wird. Die Konsequenz aus der jederzeitigen Möglichkeit des Gewissenszwanges – auf administrativem oder gerichtlichem Wege – kann aber nur lauten, daß jedes förmliche Verfahren zu Art. 4 Abs. 3 GG dem Verbot an den Staat, »niemanden ... zu zwingen«, zuwiderläuft.

Joachim Heilmann

Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 11. 6. 1971

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen den Schlosser Peter Kurt Werner J. ... wegen Beleidigung hat das Amtsgericht Tiergarten in Berlin in der Sitzung vom 11. Juni 1971 ... für Recht erkannt: